

e) Lehrer, die in Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen unterrichten und zusätzlich zu ihrer Lehrtätigkeit ständig für die Betreuung nebenberuflicher Lehrkräfte herangezogen werden,
wöchentlich 4 bis 8 Abminderungsstunden

f) leitende Lehrer
wöchentlich 4 Abminderungsstunden

g) Lehrer als Verantwortliche in Außenstellen der Einrichtungen der Berufsausbildung sowie der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen, sofern die Außenstelle mindestens 3 km Wegstrecke von der Bildungseinrichtung entfernt liegt, in Außenstellen mit 3 bis 5 Klassen
wöchentlich 2 Abminderungsstunden,

in Außenstellen mit 6 und mehr Klassen
wöchentlich 3 Abminderungsstunden

h) Leiterinnen und Lehrerinnen, denen ein Hausarbeitstag zusteht,
wöchentlich 1 Abminderungsstunde

i) Lehrer, die als Sektionsleiter bei den Bezirkskabinetten für Weiterbildung eingesetzt sind,
wöchentlich 8 Abminderungsstunden

j) Lehrer als Leiter der Kreisstellen für Unterrichtsmittel
wöchentlich 12 Abminderungsstunden

k) Fachberater für Körpererziehung
bei den Räten der Bezirke
wöchentlich 12 Abminderungsstunden,

bei den Räten der Kreise

wöchentlich bei 3 bis 5 Schulen im Kreisgebiet
2 Abminderungsstunden

bei 6 bis 10 Schulen im Kreisgebiet
4 Abminderungsstunden

ab 11 Schulen im Kreisgebiet
8 Abminderungsstunden.

(3) übt ein Leiter oder Lehrer mehrere Funktionen aus, für die Abminderungsstunden gewährt werden, dann sind sie nur für die Funktion zu gewähren, die die höchsten Abminderungsstunden zuläßt. Für alle nicht im Abs. 2 genannten Funktionen entfallen Abminderungsstunden.

§4

Tätigkeitsregelung

Die Tätigkeit der Leiter und Lehrer umfaßt während eines Lehr- bzw. Studienjahres

- den theoretischen Unterricht während der Unterrichtswochen einschließlich der Vor- und Nachbereitung auf die Unterrichtsarbeit bzw. die Erfüllung der Leitungsfunktion in dem entsprechenden Verantwortungsbereich
- die Pflicht für die systematische Weiterbildung und die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen einschließlich der Hochschulwochen
- 3 Wochen für die Erarbeitung bzw. Mitarbeit an der Analyse des vergangenen Lehr- bzw. Studienjahres, die Vorbereitung des neuen Lehr- bzw. Studienjahres, die Durchführung von Abschlußarbeiten zu Facharbeiterprüfungen und anderen Arbeiten.

Die verbleibende unterrichtsfreie Zeit steht den Leitern und Lehrern für den Erholungsurlaub und die weitere Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und der schöpferischen Selbstbetätigung zur Verfügung. Für die selbständige wissenschaftliche Arbeit, die geistig-kulturelle Selbstbetätigung und die Stärkung ihrer physischen Kräfte stehen den Leitern und Lehrern in der Ferienzeit 20 Tage zu ihrer Verfügung. Während dieser Zeit dürfen keine obligatorischen Veranstaltungen und dienstlichen Aufgaben angeordnet werden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 5. Juni 1957 über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres (GBl. I S. 339)
- Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1962 über die Regelung der Tätigkeit von Lehrkräften im Berufsschulwesen während eines Lehrjahres (GBl. II S. 384).

Berlin, den 2. April 1968

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

I. V.: Hoffmann
Stellvertreter des Leiters